

Reglement der Gemeinde Triengen über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 1. August 2023

Die Einwohnergemeinde Triengen beschliesst, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17. Juni 2007 sowie auf die Gemeindeordnung der Gemeinde Triengen vom 1. September 2020:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Triengen im Vorschulbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Triengen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich.

Art. 2 Ziele

¹ Die Unterstützung durch die Gemeinde Triengen verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Entlastung der erziehungsberechtigten Person und zum Schutz des Kindes bei nachgewiesener Einschränkung der Betreuung aufgrund ärztlich bestätigter Krankheit bei der erziehungsberechtigten Person;
- g) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes und Förderung der Standortattraktivität.

Art. 3 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten

- a) Kindertagesstätten;
- b) Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.

² Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.

Art. 4 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie;

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Formen benennen, welche zur Erfüllung der in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Angebot.

Art. 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Triengen, die an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder von den Angeboten direkt verrechnet werden. Der Gemeinderat kann weitere Subventionsformen in der Verordnung benennen.

Betreuungsgutscheine

Art. 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Triengen. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Triengen haben.

² Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis c beträgt für Kinder im Vorschulalter bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden;

d) die Teilnahme an einem anerkannten Integrationsprogramm für Erziehungsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration.

⁴Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

⁵Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 1 lit. e und f muss für den Besuch von Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle bzw. einer Ärztin oder eines Arztes vorliegen.

⁶Für den Besuch von Tagesstrukturen gibt es keine Vorgaben für den Erhalt von Gemeindebeiträgen.

⁷Das zuständige Ressort ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen der Steuerveranlagung zuzüglich 5 Prozent des steuerbaren Vermögens, welches den Betrag von CHF 100'000 übersteigt.

²Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Art. 8 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹Bei Kindern im Vorschulalter richtet sich die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) nach dem massgebenden Einkommen sowie nach dem Erwerbsumsatz der Erziehungsberechtigten.

²Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

³Die Festsetzung der Betreuungsgutscheinhöhe erfolgt in der Regel einmal jährlich.

⁴Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert, wird vom zuständigen Ressort eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

⁵Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

²Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem zuständigen Ressort Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

³Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten oder sie können mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden.

Art. 10 Bedingungen für teilnehmende Angebote

¹Vergütungen an die Eltern können für alle zugelassenen Angebote gewährt werden.

²Das zuständige Ressort führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.

³Zur Sicherung der Qualität hat das zuständige Ressort nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Angeboten, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Abklärungen zur Umsetzung der Qualität durchzuführen.

⁴Das zuständige Ressort entscheidet über die Aufnahme von Angeboten auf die Liste der Betreuungsangebote.

⁵Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden:

- a) Kindertagesstätten und Tagesfamilienvermittlungsorganisationen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen;
- b) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- c) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- d) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
- e) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.
- f) Die Betreuungseinrichtungen haben eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde unterzeichnet.

Weitere Bestimmungen

Art. 11 Geschwister

Für Geschwister werden für das zweite und jedes weitere Kind höhere Betreuungsgutscheine gewährt. Der Gemeinderat bestimmt diese in der Verordnung.

Art. 12 Qualitätsentwicklung

¹Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

²Die Gemeinde kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind in der Verordnung benannt.

³Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13 Datenschutz

¹Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.

²Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Verordnung

¹Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife in der Verordnung.

²Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Art. 15 Zuständigkeit

¹Das zuständige Ressort verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

²Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 16 Rechtsmittel

¹Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung des zuständigen Ressorts nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Genehmigung durch:

Gemeindeversammlung Triengen: 28. November 2022

Gemeinderat Triengen

R. Buob

René Buob
Gemeindepräsident

e U. Manser

Urs Manser
Vorsitzender Geschäftsleitung /
Gemeindeschreiber

